



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXXVII. Endliche Erklärung der Frantzosen, die Original Vollmacht herbey zuschaffen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Nov.

Vomnern eingeräumet, und die Reichs-Standschafft, wie dem König in Dänemark, zugestanden würde; Könnte es leichtlich geschehen, daß Schweden sich mit dem Kayser und dem Reich vereinige, und die Waffen conjunctim wider Frankreich führe, weil diese Crone doch nur das arbitrium rerum Christiani Orbis, zu behaupten suche, so aber von Schweden nimmermehr werde zugestanden werden: Dabey würde eine Friedens-Condition mit seyn, daß die Crone Schweden, diejenigen Urkunden und Brieffschafften, welche den Schwedischen Kirchen-Staat betreffen, und von einem Bischoff, Namens ALBERTO, bey Anfang der Religions-Reformation, aus Schweden na-

Die Schweden verlangen die ihnen entwendeten Documenta Ecclesiastica, von Rom wieder zurück.

cher Rom wären entführet worden, entweder in Originalien restituiret, oder doch Copey davon zu nehmen, verstattet würde; So viel den punctum Subscriptionis anlange, hätte er denen Franzosen darunter nicht Recht gegeben, und sehe er nicht, warum sie solche Schwüchkeiten, ohne Noth machten; Der Comte d'AVAUX hätte die Schweden mit hineinziehen, und statt derer Worte: *delle due Corone*, setzen wollen: *delle Trè Corone*; Er SALVIUS, aber habe es widersprochen, weil die Schwedische Vollmacht zu Ohnabrück schon reguliret sey, und man nicht erst von neuem, darüber einen Streit anheben wolle.

1644.  
Nov.

## §. XXXVII.

Endliche Erklärung der Franzosen die Original-Vollmacht herbey zu schaffen.

Nach vielen vergeblichen Remonstrationen, declarirten endlich am 19. Nov. die Franzosen, gegen die Mediatore, sie hielten die Subscription vor unnöthig; Wollten hingegen die Original-Vollmacht, *intra terminum præfixum* nach dem verglichenen Formular herbey schaffen, und deswegen einen Courier nach Paris abschicken, der in 14. Tagen

„wieder zur Stelle seyn könnte: Inmittelst wären sie bereit, in der Hauptsache zu handeln, welches alles, Kraft der ersten Vollmacht, kräftig seyn solle. Damit jedoch die Mediatore von ihnen versichert seyn möchten, daß sie dieses alles also halten wollten; gaben sie, die Franzosen, einen kurzen Schein darüber.

## §. XXXVIII.

Eine andere Formla Subscriptionis wird entworfen.

Als nun die Kayserliche und Spanische Gesandten mit den Mediatoribus, über diese vielerley Französische Ausflüchte in consultation begriffen waren, und die Kayserlichen schon resolviret hatten, die von den Mediatoribus entworffene Formulam zu unterschreiben, auch ihre Vollmacht bey denselben zu deponiren, es möchten gleich die Franzosen sich zur gleichmäßigen Unterschrift bequemen oder nicht; So fiel dem Spanischen Gesandten SAAVEDRA, von ohngefähr eine neue Formula Subscriptionis ein, welche der Venetianische Orator alsofort umständlicher zu Papier brachte, und von den Kayserlichen Gesandten ebenfalls beliebt wurde. Selbige zeigten dann die Mediatore den Franzosen, und hielten ihnen dabey nochmals ihre moras vor, welche endlich alle Schuld, auf den SALVIUM, der inzwischen von Münster wieder

fortgereiset war, schieben wollten: und da dieselben weiter nicht mehr kunten, sich am Ende zur Unterschrift dieses neuen projects, resolvirten, doch also, daß sie vor jeden Theil, sowol die Kayserlichen, als Spanischen, eine besondere Acte expediren wollten. Dahero endlich der Nuncius, durch einen seiner Bedienten, soviel exemplarien, als vor allerseits Gesandtschafften nöthig waren, von solcher Subscription-Acte ausfertigen ließ, bey deren Unterschreibung die Franzosen doch noch, zu allererst verlangten, daß anstatt: *due Corone*; gesetzt werden sollte: *ambe Corone*. Doch ist es bey dem ersten geblieben: Und lautet die, nach so vielen contradictionen endlich zu Stand gebrachte Subscription-Acte, und zwar, das zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandten ausgefertigte exemplar, also:

Welche endlich die Franzosen annehmen.